

AZ: sse-25052/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über das Zustandekommen eines Stromliefervertrages.

Nach dem Inhalt des mit einer Widerrufsbelehrung versehenen Formulars vom 09.09.2020 erteilte der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin über das Vergleichsportal *** online den Auftrag zur Belieferung der am Zähler ***693 gelegenen Verbrauchsstelle ab dem 01.01.2021. Er erhielt dazu die Vertragsbestätigung vom selben Tage.

Aus dem Abrechnungszeitraum 01.01.2021 bis 31.03.2021 resultiert gemäß Schlussrechnung vom 07.04.2021 unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlungen eine Forderung in Höhe von 67,47 EUR zuzüglich Mahnkosten, insgesamt 69,87 EUR. Die Beschwerdegegnerin verlangt diesen Betrag vom Beschwerdeführer.

Dieser hat nach erfolgloser Beschwerde am 18.12.2023 den vorliegenden Schlichtungsantrag gestellt.

Der Beschwerdeführer bestreitet, den Vertrag unterschrieben oder auf sonstige Weise im eigenen Namen abgeschlossen zu haben. Er meint, für die Forderung hafte sein damaliger Nachbar, der aus Indien stamme und auf Dauer dorthin zurückgekehrt sei. Dazu behauptet er, man habe seinerzeit auf unterschiedlichen Etagen im selben Haus gelebt. Er sei bei einem ganz anderen Energieversorger gewesen. Er habe bei dem telefonischen Kontakt zum Vergleichsportal für den Nachbarn übersetzt. Beim Vergleichsportal seien dann versehentlich seine dort ohnehin bekannten Daten übernommen worden. Der Nachbar habe aber per Post unterschrieben und auch immer per Überweisung gezahlt. Die Beschwerdegegnerin möge angeben, von wem und von welchem Konto die Zahlungen geleistet worden seien. Die Forderung müsse gegebenenfalls gegen das Vergleichsportal gerichtet werden.

Der Beschwerdeführer bittet, die offene Forderung niederzuschlagen, zumal da diese erst nach 3 Jahren erhoben worden sei.

Die Beschwerdegegnerin tritt dem entgegen.

Sie verweist darauf, dass der Beschwerdeführer selbst als Vertragspartner und Abnehmer aufgetreten sei. Anhaltspunkte für ein Vertreterhandeln seien nicht erkennbar gewesen und hätten auch später nicht bestanden.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

1. Zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin ist zur Belieferung der Verbrauchsstelle am Zähler ***693 online ein Vertrag wirksam zustande gekommen. Dieser ist auch nicht untergegangen. Der Beschwerdeführer ist daher verpflichtet, den restlichen Kaufpreis für die gelieferte Energie und die angefallenen Mahnkosten zu bezahlen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 433 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Dass der Beschwerdeführer deshalb nicht haftet, weil sich sein Nachbar zur Zahlung verpflichtet hätte, ist nicht erkennbar. Das Abschlussformular des Vergleichsportals enthält in Bezug auf den offenbar dem Nachbarn zugeordneten Zähler ***693 die persönlichen Angaben des Beschwerdeführers einschließlich Mobilnummer, E-Mail-Anschrift und Geburtsdatum.

Dass der Beschwerdeführer im Namen einer anderen Person – des Nachbarn - gehandelt hat, ist nicht erkennbar.

Sofern eine Erklärung im Namen einer anderen Person abgegeben wird, tritt eine Bindung des Vertretenen nach § 164 Abs. 1 BGB nur dann ein, wenn ausdrücklich oder den Umständen nach in dessen Namen gehandelt, also deutlich gemacht wird, dass der Vertrag für eine andere Person gelten soll. Dass dies so war, muss derjenige darlegen und gegebenenfalls beweisen, der gehandelt hat. Das ist der Beschwerdeführer, nicht die Beschwerdegegnerin. Aus den Vertragsangaben und den sonstigen Umständen geht nicht hervor, dass der Beschwerdeführer die Verhältnisse deutlich gemacht und erklärt hat, dass er nicht für sich selbst, sondern für seinen Nachbarn handelt. Wenn der Beschwerdeführer, wie er behauptet, in der Rolle des Übersetzers für einen Dritten war, hätte es nahegelegen, nicht nur dessen Zählernummer, sondern auch dessen persönliche Daten ausdrücklich anzugeben. Ein etwaiges Missverständnis bei der Aufnahme des Antrags durch den telefonisch kontaktierten Mitarbeiter des Vergleichsportals ginge daher wohl zu Lasten des Beschwerdeführers, der sich nicht deutlich genug geäußert hat. Es würde aber auch nichts an der rechtlichen Situation ändern. Denn ein solches Versehen würde dem Beschwerdeführer so zugerechnet als wäre es ihm selbst unterlaufen. Das Portal ist als sein Vertreter aufgetreten. Es hat den Auftrag des Beschwerdeführers für diesen aufgenommen und weitergeleitet. Das kann auf Seite 1 des Formulars ohne weiteres nachgelesen werden. Dass Angaben zum Lastschriftmandat im Formular fehlen und der Nachbar später unter Angabe seines eigenen Namens von seinem eigenen Konto gezahlt hat, wie der Beschwerdeführer behauptet, mag sein. Einige Zahlungen über eine Zeitspanne von drei Monaten schließen aber nicht aus, dass der Beschwerdeführer Vertragspartner werden und der Nachbar lediglich zahlen sollte. Für den Umstand, dass der der Beschwerdeführer wohl einen anderen Energieversorger hatte, gilt nichts anderes: Niemand ist gehindert, aus welchen Gründen auch immer, einen Versorgungsvertrag für die Ver-

brauchsstelle eines Dritten bei einem anderen Versorger abzuschließen als er ihn für sich selbst ausgewählt hat.

Wenn sich für den Geschäftspartner, hier die Beschwerdegegnerin, nicht ergibt, dass der Handelnde nur Vertreter ist, wird der Handelnde selbst aus dem Rechtsgeschäft berechtigt und verpflichtet und kann daraus, dass er dies vielleicht nicht wollte, auch kein Anfechtungsrecht herleiten, § 164 Abs. 2 BGB. Das bedeutet, dass Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages hier zu Lasten des Beschwerdeführers gehen und dieser sich erforderlichenfalls mit dem nach Indien zurückgekehrten Nachbarn über die Forderung auseinandersetzen muss.

2. Es ist auch bis zur Beendigung der Belieferung bei der Vertragsbindung des Beschwerdeführers geblieben.
 - a. Der Beschwerdeführer hat den Vertrag nicht widerrufen, obwohl sich sowohl aus dem mit einer Widerrufsbelehrung versehenen Auftragsformular wie auch aus der an ihn gerichteten Vertragsbestätigung ergibt, dass er – wegen seiner eigenen Angaben oder wegen eines Versehens des Mitarbeiters des Vergleichsportals – Vertragspartner geworden war, nicht der Nachbar. Wenn eine versehentliche Übernahme der eigenen Daten passiert war, hätte es allerdings nahegelegen, bereits nach Zugang des Auftragsformulars, spätestens nach Zugang der Vertragsbestätigung einen Widerruf zu erklären und auf eine Korrektur hinzuwirken, um das Risiko zu vermeiden, selbst für Rückstände in Anspruch genommen zu werden, wie es nun geschieht.
 - b. Es ist auch nicht belegt, dass der Vertrag später geändert wurde. Dass der Nachbar noch Vervollständigungen vorgenommen, also „per Post unterschrieben und seine Bankverbindung eingegeben“ hat, wie der Beschwerdeführer behauptet, lässt sich ebenso wenig erkennen wie eine Vertragsübernahme in sonstiger Weise. Die Begleichung der Abschläge allein genügt dafür nicht, umso weniger, wenn sich die gesamte Laufzeit des Vertragsverhältnisses auf drei Monate erstreckt. Dasselbe gilt für die schriftliche Erteilung eines Lastschriftmandats.
3. Das Vergleichsportal kann nicht am hiesigen Verfahren beteiligt werden, weil es sich nicht um ein Energieversorgungsunternehmen handelt, sondern, wie oben ausgeführt, um den rechtsgeschäftlichen Vertreter des Beschwerdeführers. Abgesehen davon ist eine solche Beteiligung auch nicht geboten. Die Beschwerdegegnerin hat ihre Forderung nicht gegen das Vergleichsportal sondern gegen den Beschwerdeführer zu richten, weil er es ist, der den Vertrag geschlossen hat. Sofern der Beschwerdeführer meint, dass sich aus einer fehlerhaften Datenübernahme durch das Vergleichsportal Haftungsansprüche ergeben können, muss er diese - nach Begleichung der Forderung - gegen das Vergleichsportal zu richten versuchen.

4. Soweit der Beschwerdeführer vorträgt, die Beschwerdegegnerin habe drei Jahre gebraucht, um auf ihn zuzukommen, hat er übersehen, dass die Rechnung vom 07.04.2021 datiert und sich an ihn richtet. Wenn sie den Beschwerdeführer nicht erreicht hat, so wohl deshalb, weil der Beschwerdeführer, ebenso wie sein Nachbar, ausgezogen ist. Die Forderung wird dadurch weder verwirkt, noch war sie bei Einleitung des Schlichtungsverfahrens verjährt.

Die Schlichtungsstelle Energie e.V. hält es vor dem aufgezeigten rechtlichen Hintergrund für eindeutig, dass die Beschwerdegegnerin sich hier wegen ihrer gesamten restlichen Forderung an den Beschwerdeführer halten muss und nicht auf den in Indien lebenden Nachbarn verwiesen werden kann. Ungeachtet dessen sollte unter Berücksichtigung der recht geringen Höhe der Forderung auch für die Beschwerdegegnerin, die sich trotz Erinnerung zum Einigungsvorschlag vom 04.10.2024 nicht geäußert hat, eine zügige Beendigung der Angelegenheit den Vorrang vor einer etwaigen gerichtlichen Auseinandersetzung haben. Ausgehend hiervon wird an den hiesigen Vorschlag angeknüpft und dieser dahin konkretisiert, dass der Beschwerdeführer der Gesamtforderung (einschließlich der Mahnkosten) nachzukommen hat, sofern er keine kurzfristige Begleichung der Hälfte der Forderung vornimmt und sich dadurch von der höheren Forderung befreit.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Der Beschwerdeführer verpflichtet sich, an die Beschwerdegegnerin zum Ausgleich der Forderung aus der Schlussrechnung vom 07.04.2021 einen Betrag in Höhe von 69,87 EUR zu zahlen.

Zahlt der Beschwerdeführer an die Beschwerdegegnerin binnen einer Frist von zwei Wochen, die erst nach Zugang der Mitteilung über die beiderseitige Annahme des Schlichtungsvorschlages beginnt, einen Betrag in Höhe von 35,00 EUR, so verzichtet die Beschwerdegegnerin auf die darüber hinausgehende Forderung.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 9. Dezember 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann